

## **Vorgehen der Verwaltung zur Aktualisierung des Jugendhilfeplanes für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz für den Planungszeitraum 2021 bis 2025**

### **I. Definition**

Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII) und ein qualitatives, bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend bereit zu stellen (§ 79 SGB VIII – Gesamtverantwortung).

In Umsetzung des § 80 SGB VIII – Jugendhilfeplanung haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß Abs. 1 im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

### **II. Strategische Ziele – Planungsziele**

Die Jugendhilfeplanung trägt dazu bei, die in § 80 Abs. 2 SGB VIII festgelegten Ziele der Jugendhilfe zu verwirklichen und für den Bereich der Einrichtungen und Dienste zu präzisieren.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber in § 80 Abs. 2 SGB VIII vier Zielkriterien für die Planung von Einrichtungen und Diensten benannt:

- a) Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld sollen erhalten und gepflegt werden können.
- b) Das Angebot der Jugendhilfeleistungen soll möglichst wirksam, vielfältig und aufeinander abgestimmt sein.
- c) Junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen sollen besonders gefördert werden.
- d) Mütter und Väter sollen Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

### **III. Rolle des Jugendhilfeausschusses**

§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII weist die Jugendhilfeplanung als eine besondere Aufgabe des Jugendhilfeausschusses aus. Sie gehört zu seinen originären Kompetenzen und er bestimmt sie in allen Phasen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über das Konzept, trifft Festlegungen zum Planungsansatz, zu prinzipiellen Vorgaben und zur Organisation der Planung. Außerdem berät und beschließt er über die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung.

Der Jugendhilfeausschuss ist also das zentrale Organ der Jugendhilfeplanung.

#### **IV. Vorgehen und Steuerung des Prozesses**

Die Jugendhilfeplanung in der Stadt Chemnitz erfolgt mit dem Schwerpunkt des Ausbaus präventiver, niedrigschwelliger, sozialräumlicher Angebote und wird ergänzt durch die Zuordnung der einzelnen Leistungsbereiche der Jugendhilfe.

Die fünf Handlungsfelder aus dem bestehenden Jugendhilfeplan

- Partizipation
- Chancengleichheit
- Kooperation und Vernetzung
- Prävention
- Qualitätsmanagement

werden fortgeschrieben und mit Handlungszielen sowie konkreten Maßnahmen untersetzt.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird als Steuerungsgruppe das begleitende Gremium zur Fortschreibung des Jugendhilfeplanes sein.

Die Beauftragten der Stadt Chemnitz können jederzeit beratend an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teilnehmen.

#### **V. Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe**

Nach § 80 Abs. 3 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe „in allen Phasen ihrer Planung zu beteiligen.“

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mit anerkannten freien Trägern auf ein planvolles Zusammenwirken hinarbeiten.

Die auf der Grundlage des Beschlusses B-048/2015 gebildeten 3 Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

- AG §§ 11 - 14 SGB VIII
- AG Kita/Tagespflege/§ 16 SGB VIII
- AG Hilfen nach SGB VIII

sind eine gute Basis zur kontinuierlichen und intensiven Planungs Kooperation.

Darüber hinaus können durch die Arbeitsgemeinschaften bei Bedarf die verschiedenen Facharbeitskreise in die Planung mit einbezogen werden.

Zum übergreifenden Thema Sozialraumorientierung in ausgewählten Modellstadtteilen werden die verschiedenen Stadtteilakteure eingebunden.

Die aktive Einbindung der Träger der freien Jugendhilfe in die Evaluation des Jugendhilfeplanes 2016 bis 2020 erfolgt bereits.

#### **VI. Betroffenenbeteiligung**

Die Beteiligung der Zielgruppen soll im Zusammenwirken mit den Trägern der freien Jugendhilfe in Form von Befragungen und Gesprächsrunden und unter Einbindung der AG Jugendbeteiligung erfolgen.

## **VII. Zeitrahmen**

Der Jugendhilfeplan für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz für die Jahre 2021 bis 2025 ist im November 2020 dem Stadtrat vorzulegen.